

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.04.2014

Geschäftszahl

2013/07/0301

Rechtssatz

Eine Überlassung der Anlage gemäß § 29 Abs. 3 WRG 1959 ist nur dann möglich, wenn sie keinen Vermögensentzug darstellt. Stünde aber die Anlage oder Teile davon im Eigentum oder Miteigentum der Bf, dann stelle die der mitbeteiligten Partei aufgetragene Beseitigung von Teilen der Anlage keinen Vermögensentzug der mitbeteiligten Partei dar.